

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



SATZUNG

Hallenvolleyball und Beachvolleyball

Stand: 01.06.2024

Version 1.2

8 Jugendordnung (JO)

§ 1 Organisation

1. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Spielsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
2. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die organisatorische Gestaltung und Durchführung des Jugend-Volleyball-Spielbetriebes der Gehörlosen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Volleyballjugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Sofern in der Jugendordnung keine andere Regelung steht, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Ordnungen der Sparte Volleyball und, soweit zuständig, die Jugendordnung des DVV.
3. Zur zweckmäßigen Durchführung des Jugendspielbetriebes der Gehörlosen, ist das Verbandsgebiet ordnungshalber in Landesteile eingeteilt, die von der Sparte Volleyball bestimmt werden.
4. Das Jugendorgan ist: die Sparte Volleyball durch den Verbandsvolleyballwart oder bei Bedarf eine vom Verbandsvolleyballwart beauftragte Person als Verbandsjugendleiter.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendorgans sind:

1. Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes der gehörlosen Volleyballjugend.
2. Betreuung der gehörlosen Volleyballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht.
3. Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung und ihrer Bestimmungen.
4. Erteilung von Genehmigungen zu Jugend-Auswahlen und Jugend-Turnieren.
5. Für Auslandsspiele gelten die Bestimmungen der.....???????
6. Förderung und Pflege des Volleyballsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie Gehörlosen - Real- und Berufsschulen für Hörgeschädigte.
7. Bearbeitung von besonderen Härtefällen, Gnadengesuchen und anderen Angelegenheiten.
8. Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Jugendcamps und Schulungen zwecks Bildung der Jugendleiter und der gehörlosen Volleyballjugend.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines gehörlosen Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeerklärung. Mit der Aufnahme des Jugendlichen ist der Verein verpflichtet, für dessen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 4 Pflichten der Vereine

1. Besitzt ein Verein eine Jugendmannschaft, so kann diese zum Jugendspielbetrieb der Gehörlosen zugelassen werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. **Zuverfügungstellung?** eines Erwachsenen für jede Jugendmannschaft zwecks Betreuung und Begleitung.
 - b. Überwachung des Übungsbetriebes durch Erwachsene,
 - c. Besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung,
 - d. Schutz vor Alkohol- und Nikotingenuss sowie Drogenmissbrauch,
 - e. Einhaltung der Jugendordnung und deren Durchführung.

§ 5 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes

- a. Die von der Sparte Volleyball für den Spielbetrieb erlassenen Bestimmungen (§ 2, SpO), gelten in vollem Umfang auch für den Jugendspielbetrieb der Gehörlosen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung trifft.
- b. Zur Durchführung gelangen Jugend-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
5. c) Jugend-Volleyball -Turniere bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Volleyball.
6. d) Für die Jugendspiele und Jugendvolleyball-Turniere sind die von der Sparte Volleyball erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.
7. e) Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Verbands-volleyballwart dem Verein das Recht entziehen, weiterhin am Jugendspielbetrieb (nicht) teilzunehmen.

8.

9.

§ 6 Altersgrenze der Gehörlosenjugend

10.

11.

12. a) Die grundsätzliche Altersgrenze der Jugendlichen liegt bei 15 Jahren.

13. b) Jugendliche unter 15 Jahren gelten als Schüler.

14. c) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Volleyballjugend, hat die Sparte Volleyball ausnahmsweise die Alterhöchstgrenze auf 20 Jahre festgelegt. Stichtag ist der Geburtsjahrgang.

15.

16.

§ 7 Beginn der Jugendspielberechtigung

17.

18. Die Jugendspielberechtigung des Jugendlichen beginnt mit Erreichen des

19. 15. Lebensjahres. Es können Ausnahmen getroffen werden.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

§ 8 Spielerpass und Spielberechtigung

26.

27.

28. a) Jeder Jugendspieler muss im Besitz eines gültigen gelben DGS-Passes mit ordnungs-

gemäßeter Eintragung der Spielberechtigung durch die Sparte Volleyball sein.

29. b) Hörhilfen oder dergleichen dürfen auch bei Jugendlichen im Spiel nicht getragen werden. Für sie gelten auch die Bestimmungen der SpO § 6.

30. c) Für alle Jugendspiele, Freundschaftsspiele und dergleichen besteht Passpflicht.

31. d) Der Jugendspielerpass ist bei der Sparte Volleyball (Passstelle) nach § 5 der SpO zu beantragen.

32. e) Ein Verein, der Jugendspieler ohne Jugendspielerpass zu den Spielen zulässt, hat mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen.
33. f) Schüler und Gehörlosenschulen brauchen keinen gelben Spielerpass.

34.
35.

36. **§ 7 Spielberichtsbogen**

37.

38. a) Bei allen Jugendspielen (auch bei Mini -Volleyball) muss ein Spielberichtsbogen ausgefüllt sein und an die Passstelle zu gesandt werden.
39. b) Beide Jugendbetreuer bzw. Jugendleiter haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.

40.

41.

42. **§ 8 Zurückziehen von den Meisterschaftsspielen**

43.

44. a) Eine Zurückziehung der Jugendmannschaft von den Meisterschaftsspielen ist nur mit Genehmigung des Verbandsvolleyballwartes möglich. Der antragstellende Verein hat die Zurückziehung schriftlich zu begründen und 4 Wochen vor dem Termin beim Verbandsvolleyballwart einzureichen.
45. b) Eine kurzfristige Absage ohne Genehmigung und Angaben von Gründen ist nicht statthaft.

46.

47.

48. **§ 9 Vereinswechsel**

49.

50. a) Ein Vereinswechsel als Jugendspieler zu einem anderen Verein ist mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (bis 18 Jahre) statthaft.
51. b) Die Spielberechtigung für den neuen Verein als Jugendspieler wird von der Passstelle erteilt und muss im Jugendspielerpass eingetragen sein.
52. Hier gelten die Bestimmungen nach SpO § 6.

53.

54.

55. **§ 10 Spielgenehmigung**

56.

57. a) Hat ein Jugendspieler bei seinem Verein keine Spielmöglichkeit in der Jugendklasse, so kann er sich als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Sperrzeit eintritt. Die Spielgenehmigung kann nur vom Verbandsvolleyballwart und zwar jeweils für ein Spieljahr erteilt werden.
58. b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Jugendspielers, des Vereinsjugendleiters bzw. Vereinsvorsitzenden ist ebenfalls erforderlich. Die Genehmigung zu einem solchen Vereinswechsel kann nur für Jugendliche unter 18 Jahren erteilt werden.
59. c) Nach Ablauf der Gastspielzeit tritt die ursprüngliche Spielberechtigung für den Stammverein automatisch wieder ein, ohne dass es einer Wartezeit bedarf.
60. d) Die wieder erteilte Spielberechtigung für den Stammverein muss durch die Passstelle im Spielerpass vermerkt sein. Eine frühere Rückkehr zum Stammverein ist mit Genehmigung des Verbandsvolleyballwartes jederzeit möglich.
61. e) Kehrt ein Jugendspieler nach Ablauf der Gastspielzeit nicht zu seinem Stammverein zurück und meldet sich bei einem anderen Verein an, so tritt die gesetzliche Wartezeit bei Vereinswechsel von drei Monaten in Kraft.

62.

63.

64. **§ 11 Strafbestimmungen**

65.

66. a) Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen wird mit einer Geldstrafe von 20,00 EUR belegt.
 67. b) Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel wird mit einer Geldstrafe von 10,00 EUR belegt.
 68. c) Vereine und Verantwortliche, die nicht Spielberechtigte, Vorgesperrte oder ausgeschlossene Jugendspieler und solche ohne Spielerlaubnis spielen lassen, werden mit einer Geldstrafe von 20,00 EUR belegt.
 69. In schweren Fällen kann das Funktionsrecht für drei Monate entzogen werden. Der Jugendspieler wird bei einem Mitverschulden mit einer Sperre von einem Jugendspiel belegt und die Spielwertung erfolgt gemäß SpO § 15.
 70. d) Bei Spielabbruch, der durch Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von 25,00 EUR zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktions Sperre von bis zu 6 Monaten verhängt.
 71. e) Verspätetes Einsenden des Spielberichts Bogens an die Passstelle ist gemäß der Spielordnung strafbar.
72. Vereine haften für die Geldstrafe der Mitglieder.
 73. Spielsperren, Spielersperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
 74. Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.
 75. Strafen dürfen das in der Strafordnung und in der Rechtsordnung angegebene Strafmaß nicht überschreiten.
 76. Bewährungsfristen sind zulässig.
 77. Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 2 Strafen gegen Spieler

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen Vereine, die nicht der Sparte Volleyball angehören | 25,00 €
und 2 Pflichtspielsperren |
| 2. Tötlichkeit gegen die Wettkampfleitung | 25,00 €
und 4 Pflichtspielsperren |
| 3. Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld und nach dem Verlassen des Spielfeldes | 25,00 €
und 1 Pflichtspielsperre |
| 4. Beleidigung der Wettkampfleitung | 10,00 €
und 1 Pflichtspielsperre |
| 5. Unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes | 10,00 €
und 1 Pflichtspielsperre |
| 6. Tötlichkeit gegen Schiedsrichter/Ansreiber | 50,00 €
und 4 Pflichtspielsperren |
| 7. Spielabbruch | 25,00 €
und 2 Pflichtspielsperren |
| 8. Spielen während der Sperre | 25,00 €
und 4 Pflichtspielsperren |
| 9. Grobe Unsportlichkeit, insbesondere Tötlichkeit gegen Schiedsrichter oder Sparte Volleyball Offiziellen | 100,00 €
und 6 Pflichtspielsperren |

Alle diese zutreffenden Punkte werden getrennt nach Sportart zugeordnet.

§ 3 Strafen gegen Vereine

1.	Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine (z. B. Ortsvereine)	50,00 €
2.	Nichtantreten zu Pflichtspielen, auch nach erfolgter Abmeldung, pro Tag bei einer Veranstaltung	50,00 €
3.	Zurücktreten während der Spielsaison	50,00 €
4.	Angabe einer falschen Passnummer oder eine falschen Namens (auch versehentlich)	2,50 €
5.	Nichtstellung von Schiedsrichtern/ Anschreibern bei Pflichtspielen trotz Anordnung der Wettkampfleitung	
a)	Schiedsrichter	5,00 €
b)	2. Schiedsrichter	5,00 €
c)	Anschreiber	2,50 €
d)	pro Linienrichter	2,50 €
e)	Zähltafel – Umleger	2,50 €
6.	Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen je Spielberichtsbogen	5,00 €
7.	Nicht ordnungsgemäße Sportbekleidung (keine Rücken – und/ oder Brustnummern, nicht einheitliche Bekleidung), pro Spieler	3,00 €
8.	Unpünktliches Einsenden von verlangten Meldungen (Spielberichtsbogen u.a)	5,00 €
9.	Nichtantreten oder sonstige schuldhaft Verursachung eines Spielausfalls, sowie Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung – Mannschaft	50,00 €
10.	Fehlen des digitalen DGSV -Verbandspasses bei Pflicht- und Freundschaftsspielen, pro Pass	2,50 €
11.	Verweigerung der Spielpasskontrolle und / oder Angabe eines hinausgestellten Spielers	10,00 €
12.	Spiele lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers, Punkt-, Satz- und Ballabzug (0:2, 0:3, 0:75), im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42)	50,00 €
13.	Verhindern der Teilnahme eines Spielers am Auswahlspiel	25,00 €
14.	Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel	50,00 €
15.	Widerrechtliche Zurückhaltung des digitalen DGSV -Verbandspasses	50,00 €
16.	Verschulden eines Spielabbruchs	50,00 €
17.	Spiele lassen eines Spielers ohne Wettkampfberechtigung Punkt-, Satz -und Ballabzug (0:2, 0:3, 0:75), im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42)	50,00 €
18.	Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz der Wettkampfleitung	50,00 €
19.	Spiele mit Hörhilfen / Hörgeräten, gleich welcher Art, Spielverlust, Punkt-, Satz -und Ballverlust (0:2,0:3, 0:75), im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42) und pro Spieler	10,00 €
20.	Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung	10,00 €
21.	Nicht genehmigte Werbung auf der Spielerkleidung oder Verstoß	

	gegen die DGSV -Werbvorschriften	25,00 €
22.	Vergessen des ewigen DGSV -Wanderschildes und Mitbringen des Wanderpokals	50,00 €
23.	In allen Wiederholungsfällen werden Strafe und Sperre verdoppelt.	
24.	Zuspätkommen zur Siegerehrung bei allen Deutschen Gehörlosen Volleyballmeisterschaften (Mannschaft, Mixed, Pokal und Beach)	50,00 €
25.	Kurzfristige Absage innerhalb 2 Wochen vor Spielbeginn der Meisterschaft	25,00 €
26.	Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u.a.	20,00 €
27.	Sportwidriges Betragen der Vereine und deren Mitglieder werden streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalls. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der DGSV -Sparte Volleyball erfolgen.	

§ 4 Sonstiges

1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen Paragraphen (§) anderes angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 100,00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauern.
3. Bei Wiederholungsfällen können die Sperren oder Geldstrafen gegen Spieler und Vereine durch die Sportgerichte verdoppelt angesetzt werden.